



POLIZEI
Hamburg

Zentraldirektion, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Bezirksversammlung Hamburg-Nord

Kümmellstraße 7
20243 Hamburg
- per Mail -

Zentraldirektion
ZD 30 / Leiter der Grundsatzabteilung

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 -53000
Telefax 040 4286 - 51009

Sachbearbeiter Kasch
Aktenzeichen 10.50-24

2. Dezember 2010

**Anfrage der Bezirksversammlung Hamburg-Nord zum Thema „Taxistand am U-Bahnhof Saarlandstraße“
Drucksachennr. 4980/10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. Anfrage nimmt die Zentraldirektion wie folgt Stellung:

1. *Welche Regelungen gelten generell für die Einrichtung von Taxenständen?*

Die Einrichtung von Taxenhalteplätzen erfolgt generell nach Antrag durch einen Bedarfsträger. Das sind in der Regel die Taxenverbände.

2. *Kommt die genannte Fläche für die Einrichtung eines Taxistandes in Frage? Wenn ja: Ist die Einrichtung einer Rufsäule möglich bzw. erforderlich? Wenn nein: Warum nicht?*

Nach Vorlage eines entsprechenden Antrages prüft das Bezirksamt, ob die Flächen für die Einrichtung eines Taxenhalteplatzes und einer erforderlichen Rufsäule ausreichend sind oder ggf. bauliche Veränderungen notwendig werden.

Die Straßenverkehrsbehörde ordnet dann gegebenenfalls die erforderlichen Beschilderungen an.

3. *Wer trägt die Kosten, die durch die Einrichtung von Taxiständen entstehen?*

Kostenträger ist die Baubehörde / Amt für Verkehr.

4. *Gab es für die Region im Südostbereich des Stadtparks bereits Anfragen von Taxiverbänden bzw. –zentralen?*

Ein Antrag auf Errichtung eines gekennzeichneten Taxenhalteplatzes wurde für diesen Bereich bisher nicht gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Tresp
(ohne Unterschrift/Versand per Email)